



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 21.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/45

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bay.
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen (7-Tages-
Inzidenz höher als 50 pro 100.000 Einwohner);
Schutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische
Tagesstätten**

Der Landkreis Kitzingen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 7. BayIfSMV vom 01.10.2020, in der Fassung vom 19.10.2020 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung folgende

Allgemeinverfügung:

Bezugnehmend auf § 25 7. BayIfSMV und unter Zugrundelegung des Rahmen-Hygieneplans Corona für Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit wird folgendes angeordnet:

1. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Kitzingen sind möglichst feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 22.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 02.11.2020 außer Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Deswegen sollte eine Verbreitung in der Bevölkerung durch die Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten vermieden werden. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff gegen COVID-19 steht bislang nicht zur Verfügung.

Das Infektionsgeschehen hat sich im Landkreis Kitzingen besonders seit dem 14.10.2020 deutlich erhöht. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Kitzingen pro 100.000 Einwohner liegt seit dem 21.10.2020 über 50 Fällen in den letzten 7 Tagen. Zusätzlich zu den nach § 25a Abs. 2 7. BayIfSMV eintretenden Rechtsfolgen wird Stufe 2 des Rahmen-Hygieneplanes für Kindertagesstätten und Heilpädagogische Tagesstätten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit angeordnet.

II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Kitzingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 25 7. BayIfSMV. Danach können die Kreisverwaltungsbehörden über die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehende Regelungen treffen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Kitzingen müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Die Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 besteht seit dem 21.10.2020. Um Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten zu vermeiden und eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens sowie eine dauerhafte

Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Kitzingen sicherzustellen, werden im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes zielgerichtete Maßnahmen getroffen.

Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten möglichst feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte zwischen den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Grundlage für die Bewertung dieser Maßnahme ist der Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit abgestimmt wurde und der mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft getreten ist. Dieser sieht die Anordnung zur Bildung fester Gruppen bei Erreichen der Stufe 2 vor. Aufgrund des derzeit im Landkreis Kitzingen zwar ansteigenden Infektionsgeschehens, aber der dennoch bislang recht geringen Verbreitung in Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten und um Schließungen dieser mangels Personalkapazitäten bei Bildung ausschließlich fester Gruppen zu vermeiden, wird angeordnet, möglichst feste Gruppen zu bilden, sofern die Bildung ausschließlich fester Gruppen die ganze oder teilweise Schließung von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Einrichtungen hervorrufen würde. Die Voraussetzung für die Bildung einer möglichst festen Gruppe ist dabei so zu verstehen, dass jederzeit die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten gewährleistet und eine unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus damit ausgeschlossen werden kann. Die Kontakte zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal sind nach Möglichkeit festzulegen. Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, insbesondere ist sie geeignet um die Gefahr eines unkontrollierten Infektionsgeschehens vorzubeugen und damit das Risiko einer Weiterverbreitung in die Familien der Kinder zu reduzieren. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch

und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer.

Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 21.10.2020

Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof

Landrätin